

Meldung und Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen

(Zutreffendes bitte ankreuzen) * Angaben sind freiwillig

Name des Bewachungsunternehmens

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

1. Beabsichtigte Bewachungstätigkeit der Wachperson

- Bewachungen nach § 34a Abs.1a Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) (**Unterrichtungsnachweis** erforderlich)
- Bewachungen nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO (**Sachkundenachweis** erforderlich),
- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
 - Schutz vor Ladendieben,
 - Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken)
- Bewachungen nach § 34a Abs. 1a Satz 4 GewO (**erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung**,
- leitende Funktion bei zugangsgeschützten Großveranstaltungen,
 - leitende Funktion bei der Bewachung von Objekten für die Aufnahme von Asylsuchenden oder Flüchtlingen)

Datum

Unterschrift, Name in Druckschrift, Stempel des Bewachungsunternehmens (**HINWEIS:** Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist kostenpflichtig)

2. Angaben zur Wachperson

Familienname

Geburtsname

Vorname(n) / Geschlecht

männlich

weiblich

Geburtsdatum / Geburtsort

Anschrift der Wohnung

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort / Land

Staat, wenn nicht Deutschland

Telefon* (Festnetz / Mobil)

Telefax*

E-Mail*

Staatsangehörigkeit

deutsch

andere:

Aufenthaltsorte in den letzten 5 Jahren

Zeitraum

von bis

von bis

von bis

Ort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Staat)

Anhängige Strafverfahren
(Justizbehörde, Aktenzeichen)

nein

ja:

3. Erklärung der zu überprüfenden Person

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert und der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt.

Datum

Unterschrift der zu überprüfenden Person

Erforderliche Unterlagen

- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Kopie Unterrichts- oder ggf. Sachkundenachweis (auf Anforderung ist das Original vorzulegen)

Hinweise

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34a Gewerbeordnung mindestens eingeholt Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und nichtselbständig oder selbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.
- Die Wachperson darf erst eingesetzt werden, wenn die entsprechende Freigabe durch die Behörde vorliegt!